

Anlage 1: Synopse mit Anmerkungen

Satzung vom 17.12.2009	Entwurf neue Satzung
<p>Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 17.12.2009 aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • des §§ 69, 70 SGB VIII, - Kinder und Jugendhilfe -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), • des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG KJHG- in der Fassung vom 28.10.2008 (GV. NRW. 2008 S. 664) • und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514 – GGV.NRW.2023-), <p>folgende Satzung für die Stadt Coesfeld als öffentlichen Träger der Jugendhilfe (im folgenden Jugendamt) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. Das Jugendamt</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Aufbau und Gliederung</p> <p>Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes im Sinne der §§ 69, 70 SGB VIII.</p> <p>Aufgaben der Verwaltung/Zuständigkeiten des Ausschusses außerhalb des SGB VIII bleiben davon unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeit</p> <p>Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer Bundes- und Landesgesetze, die den Aufgabenbestand der Jugendämter berühren, und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe für das Gebiet der Stadt Coesfeld zuständig.</p>	<p>Der Rat der Stadt Coesfeld hat am _____ aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • des §§ 69, 70 SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. I Nr. 107), • des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG KJHG- vom 12.12.1990 (GV. NRW. 2008 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 527) • und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) <p>folgende Satzung für die Stadt Coesfeld als öffentlichen Träger der Jugendhilfe (im folgenden Jugendamt) beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><i>Die Vorbemerkung wurde dem aktuellen Gesetzesstand angepasst.</i></p> <p style="text-align: center;">I. Das Jugendamt</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Aufbau</p> <p>keine Änderung</p> <p style="text-align: center;"><i>Gestrichen; der Passus war deklaratorischer Natur und ist entbehrlich geworden</i></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zuständigkeit</p> <p><i>keine Änderung</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben</p> <p>(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugend- und Familienhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.</p> <p>(2) Das Jugendamt soll mit der freien Jugendhilfe und anderen Trägern zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgabe sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt besonders im Planungsprozess. Das Erfordernis der Zusammenarbeit besteht gleichermaßen gegenüber allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und ihrer Familien befassen, z. B. Familien- und Jugendgerichte, Agentur für Arbeit, Zentrum für Arbeit, Schulbehörden, Polizeidienststellen, Kirchen (§ 81 SGB VIII).</p> <p style="text-align: center;">II. Der Jugendhilfeausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mitglieder</p> <p>(1) Dem Ausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.</p> <p>(2) Stimmberechtigt sind:</p> <p>a) gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII 9 Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,</p> <p>b) gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Coesfeld wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.</p> <p>Sie werden vom Rat der Stadt Coesfeld in einem Wahlgang gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben</p> <p><i>keine Änderung</i></p> <p><i>keine Änderung</i></p> <p style="text-align: center;">II. Der Jugendhilfeausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Mitglieder</p> <p>(1) Dem Ausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und weitere beratende Mitglieder an.</p> <p><i>Klarstellung gem. Empfehlung des LVR-Landesjugendamtes</i></p> <p><i>keine Änderung</i></p> <p><i>keine Änderung</i></p> <p><i>Hier Streichen des Passus „in einem Wahlgang“, da auch mehr als ein Wahlgang möglich sein kann.</i></p>
--	---

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG KJHG, der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld.

keine Änderung

Bei der Wahl ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann.

neu eingefügt gem. Empfehlung des LVR-Landesjugendamtes

Vorschlag berechtigt für die Mitglieder zu b) sind die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger; sie haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Kinder- und Jugendhilfe Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend, Familie, Bildung, Freizeit angemessen zu berücksichtigen. Bei der Wahl der von freien Trägern genannten Frauen und Männer ist der Rat an deren jeweils vorgeschlagene Funktion (Mitglied oder Stellvertreterin/Stellvertreter) gebunden.

keine Änderung

keine Änderung

(3) Beratende Mitglieder sind gem. § 5 AG-KJHG:

Zu ,Abs. 3 redaktionelle Änderungen; statt „der/die Vertreterin“ wird „Vertretung“ verwandt

a) der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestellter Vertretung,

keine Änderung

b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung,

keine Änderung

c) ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem Präsidenten/der Präsidentin des Landgerichtes bestellt wird,

ein/e Richter/in des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von dem Präsidenten/der Präsidentin des Landgerichtes bestellt wird,

Streichung Vormundschaftsgericht, da es keine Zuständigkeit mehr bezüglich der Kinder- und Jugendhilfe hat

<p>d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird,</p>	<p>eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit Coesfeld bestellt wird,</p>
<p>e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Abteilung Schulen des Regierungspräsidenten Münster bestellt wird,</p>	<p>Streichung „dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden“ gem. Empfehlung des LVR-Landesjugendamtes</p>
<p>f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat/von der Landrätin des Kreises Coesfeld als Kreispolizeibehörde bestellt wird,</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>h) gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NW je eine Vertretung der im Rat der Stadt Coesfeld vertretenen Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind.</p>	<p>je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche; sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,</p> <p>neu aufgenommen: „sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen“ gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 des 1. AG KJHG NRW</p>
<p>h) gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NW je eine Vertretung der im Rat der Stadt Coesfeld vertretenen Fraktionen, die in dem Ausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sind.</p>	<p>keine Änderung, aber nun unter n)</p>
<p></p>	<p>Zu den neu genannten beratenden Mitgliedern siehe weitere Ausführungen in der Vorlage</p>
<p></p>	<p>h) eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,</p> <p>neu (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 des 1. AG KJHG NRW)</p>
<p></p>	<p>i) eine Vertretung des Jugendamtselternbeirats,</p> <p>gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 1. AG KJHG NRW; der Jugendamtselternbeirat war schon vor der Novellierung des 1. AG KJHG mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss im Gesetz benannt, aber noch nicht in der Satzung des Jugendamtes aufgeführt</p>
<p></p>	<p>j) eine Vertretung örtlicher Jugendringe,</p> <p>neu (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 des 1. AG KJHG NRW)</p>
<p></p>	<p>k) eine Vertretung örtlicher Jugendselbst-</p>

<p>Für die Mitglieder c) bis h) ist je eine persönliche Vertreterin/ ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.</p> <p>(4) Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Vertreter/innen üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Ausschusses weiter aus.</p> <p>Scheidet ein Mitglied (Vertreter/in) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzvertreter/in) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschieden Mitglied (Vertreter/in) vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu bestellen. Bis</p>	<p>vertretungen,</p> <p>neu (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 des 1. AG KJHG NRW)</p> <p>l) selbstorganisierte Zusammenschlüsse gem. §§ 4a, 71 SGB VIII,</p> <p>neu (§§ 4a, 71 SGB VIII, § 5 Abs. 3 AG KJHG NRW)</p> <p>m) weitere sachkundige Personen nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden,</p> <p>neu (§ 5 Abs. 3 des 1. AG KJHG NRW)</p> <p>keine Änderung (Aufzählung geht jetzt bis n)</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Beendigung der Mitgliedschaft nun als eigenständiger Paragraf gem. Empfehlung des LVR-Landesjugendamtes aufgenommen</p> <p>keine Änderungen</p> <p>(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch Niederlegung des Mandates; b. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs 1. Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat; c. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs 1. Nr. 2 SGB VIII durch Umzug aus dem Stadtgebiet d. bei den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Nr. c) bis m), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird. <p>neu aufgenommen gem. Empfehlung des LVR-Landesjugendamtes aufgenommen</p> <p>Keine Änderungen</p>
---	--

zur Wahl oder Bestellung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitgliedes vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in diesen Angelegenheiten gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Er befasst sich insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung,
- der Förderung der freien Jugendhilfe,
- Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien.

(3) Er entscheidet im Rahmen von Abs. 1 S. 2 über

a) das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,

b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

c) die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII i.V.m. §§ 18 ff KiBiz),

d) die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder,

e) die Auswahl von Familienzentren im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben,

f) zusätzliche Förderung nach § 20 Abs. 3 KiBiz für eingruppige Tageseinrichtungen und Einrichtung in sozialen Brennpunkten,

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Der bisherige § 5 wird zu § 6

**Hier Einfügung der rechtlichen Grundlage:
„Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund von § 71 Abs. 3 SGB VIII ...“**

sonst keine Änderung

keine Änderung

keine Änderung

keine Änderung

c) die Jugendhilfeplanung, insbesondere über

- die Bedarfsfeststellung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen,
- das Kindpauschalenbudget für die Kindertageseinrichtungen,
- die Auswahl von Familienzentren, plusKITAs, Sprach-Kitas und sonstigen Förderungen im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben,
- die zusätzliche Förderung für eingruppige Tageseinrichtungen und Waldkindergarten-gruppen,
- und den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan.

g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

(4) Zu seinen Aufgaben gehören ferner:

- die Vorberatung des Haushaltes für seinen Zuständigkeitsbereich,
- die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/ die Vorsitzende/n und seinen/ ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 8 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder in seinem/ihren Auftrag vom Leiter/von der Leiterin des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der/die Bürgermeister/in oder in seinem/i ihrem Auftrag der/die Leiter/in des Jugendamtes ist verpflichtet, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle

Die Auflistung c) bis f) wurde neu gestaltet. Neu aufgenommen wurden das Kindpauschalenbudget und der kommunale Kinder- und Jugendförderplan

keine Änderung, aber jetzt unter d)

gestrichen: Ausschuss und Kammer für Kriegsdienstverweigerer gibt es nicht mehr, sie werden auch im 1. AG KJHG NRW nicht mehr genannt

keine Änderung

keine Änderung

Der bisherige § 6 wird zu § 7

keine Änderung

Der bisherige § 7 wird zu § 8

Redaktionelle Änderung: statt „Leiter/Leiterin des Jugendamtes“ nun „die Leitung des Jugendamtes“

Sonst keine Änderung

Redaktionelle Änderung: statt „Leiter/Leiterin des Jugendamtes“ nun „die Leitung des Jugendamtes“

wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

**IV.
Schlussbestimmungen**

**§9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bis dahin geltende Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld vom 01.07.1993 außer Kraft.

Sonst keine Änderung

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

Neuer Absatz (3) gem. Empfehlung des LVR-Landesjugendamtes

Der bisherige § 9 wird zu § 10

Hier lediglich Datumsanpassung: „vom 17.12.2009 außer Kraft.“